



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 15. Mai 2017 und
zum Bildungsplan vom 15. Mai 2017

für

Carrosserielackierer EFZ / Carrosserielackiererin EFZ

Carrossier-peintre CFC / Carrossière-peintre CFC

Carrozziere verniciatore AFC / Carrozziera verniciatrice AFC

Berufsnummer 45307

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Carrosserielackierer EFZ / Carrosserielackiererin EFZ zur Stellungnahme unterbreitet
am 15. März 2023
erlassen durch carrosserie suisse am 15. Mai 2017.

aufzufinden unter www.carrosseriesuisse.ch

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Ziel und Zweck | 2 |
| 2 | Grundlagen | 2 |
| 3 | Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht | 3 |
| 4 | Die Qualifikationsbereiche im Detail | 4 |
| 4.1 | <i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit</i> | 4 |
| 4.2 | <i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i> | 7 |
| 4.3 | <i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung¹⁾</i> | 9 |
| 5 | Erfahrungsnote | 10 |
| 6 | Weitere Angaben | 10 |
| 6.1 | <i>Anmeldung zur Prüfung</i> | 10 |
| 6.2 | <i>Bestehen der Prüfung</i> | 10 |
| 6.3 | <i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i> | 10 |
| 6.4 | <i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i> | 10 |
| 6.5 | <i>Prüfungswiederholung</i> | 10 |
| 6.6 | <i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i> | 10 |
| 6.7 | <i>Archivierung</i> | 10 |
| | Inkrafttreten | 11 |
| | Anhang Verzeichnis der Vorlagen | 12 |

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Carrosserielackierer / Carrosserielackiererin mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 15. Mai 2017. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis 22.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Carrosserielackierer / Carrosserielackiererin mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 15. Mai 2017.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB IFFP IUFP in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)
Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch oder elektronisch unter: <https://www.ehb.swiss/allgemeine-infos-fuer-pex>

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):

Carrosserielackierer/-in EFZ: Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

| Ebene | Gesamtnote Gerundet auf 1/10 Note (Bestehensnorm: Note ≥ 4,0) | | Erfahrungsnote | | |
|--|---|---|---|---|--|
| | Qualifikationsbereiche | | 20 % | | |
| Bereiche Gerundet auf 1/10 Noten | Praktische Arbeit (PA) (Bestehensnorm: Note ≥ 4,0) Prüfungzeit 20 h 40 % | | Allgemeine Bildung 20 % | | |
| | Berufskennnisse (BK) Prüfungzeit 4 h 20 % (210 min schriftlich, 30 min mündlich) | | Erfahrungsnote | | |
| Positionen Gerundet auf ganze oder halbe Noten | Position 1 (HKB 1) 40% Erstellen der Grundbeschreibung | | Note für die überbetrieblichen Kurse (50%) | | |
| | Position 2 (HKB 2) 40% Festlegen der Basis, Erstellen der Basis, Effekt- u. Deckacke sowie Endbeschreibung | | Note Unterricht in d. Berufskennnissen (50%) | | |
| Unterpositionen | Arbeit 1 Tür 5 ½ h (1.1; 1.2; 1.3; 1.4; 2.1; 2.2; 2.3; 2.4; 3.1; 3.3; 4.1; 4.2; 4.3) | | Position 1 (HKB 1) 60' Erstellen der Grundbeschreibung 25% | | |
| | Arbeit 2 Kotflügel 2 ¼ h (1.1; 1.2; 1.3; 1.4; 2.1; 2.3; 2.4; 3.2; 4.1; 4.2; 4.3) | | Position 2 (HKB 2) 60' Festlegen der Basis, Erstellen der Basis, Effekt- u. Deckacke sowie Endbeschreibung 25% | | |
| Keine Noten sondern Punktebewertung | Arbeit 3 Sissstange 3 ¼ h (1.1; 1.2; 1.3; 1.4; 2.1; 2.3; 2.4; 3.2; 3.3; 4.1; 4.2; 4.3) | | Position 3 (HKB 3) 60' Ausführen von Gestaltungs- und Instandsetzungarb. 20% | | |
| | Arbeit 4 Alufelge 4 ¼ h (1.1; 1.2; 1.3; 1.4; 2.1; 2.2; 2.3; 2.4; 3.1; 3.2; 4.1; 4.2; 4.3) | | Position 4 (HKB 4) 30' Ausführen von Abschlussarbeiten 10% | | |
| | | Arbeit 5 Kofflängel 3 ½ h (1.1; 1.2; 1.3; 1.4; 2.1; 2.2; 2.3; 2.4; 3.2; 4.3) | | Position 5 Handlungskompetenzbereiche 1-4 vernetzen 20% | |
| | | - Jede Arbeit prüft die zugeordneten Handlungskompetenzen (Ziffern in Klammern) - Für die Aufgabenstellung und für die Bewertung sind die entsprechenden Leistungsziele für die Lernorte «Betrieb» und «iHK» im BiPla sowie die «verbindlichen Hinweise» im Ausbildungsprogramm für die iHK zu berücksichtigen. - Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen (MS3K) werden anhand von Kriterien bewertet. | | Fachgespräch: Zwei voneinander unabhängige Arbeitssituationen Total 30' / 40 P mit gleicher Gewichtung. | |
| | | Dossier 1 GROSS-AUFTRAG (1.1; 1.2; 1.3; 1.4; 2.3; 2.4; 3.2; 3.3; 4.1; 4.2; 4.3) 85' ± ca. 85 P | | Gem. SBF Verordnung „Allgemeinebildung“ v. 27. April 2006, Bestehend aus: Erfahrungsnote, Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung. Gerundet auf 1/10 Noten | |
| | | Dossier 2 KLEIN-REPARATUR 1 (1.1; 1.2; 1.3; 2.1; 2.2; 2.3; 2.4; 3.2; 4.3) 65' ± ca. 65 P | | Mittelwert aus der Summe der acht Semesterzeugnissen. Gerundet auf eine ganze oder halbe Note | |
| | | Dossier 3 KLEIN-REPARATUR 2 (1.1; 1.2; 1.4; 2.2; 2.3; 2.4; 3.1; 3.3) 60' ± ca. 60 P | | Mittelwert aus der Summe der vier benoteten Kompetenznachweise. Gerundet auf eine ganze oder halbe Note | |

HKB: Handlungskompetenzbereiche; HK: Handlungskompetenzen

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 20 Stunden und findet in der Regel im überbetrieblichen Kurszentrum statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

| Position | Handlungskompetenzbereiche | Gewichtung |
|----------|--|------------|
| 1 | Erstellen der Grundbeschichtung | 40 % |
| 2 | Festlegen der Basis- Effekt- und Decklacke sowie Erstellen der Endbeschichtung | 40 % |
| 3 | Ausführen von Gestaltungs- und Instandsetzungsarbeiten | 10 % |
| 4 | Ausführen von Abschlussarbeiten | 10 % |

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal wird in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Arbeit 1: HK 1.1 Auftragsablauf und Vorgaben der Betriebsorganisation umsetzen und/oder HK 1.2 Untergründe beurteilen, vorbehandeln und schützen und/oder HK 1.3 Grundbeschichtungsmaterialien vorbereiten, auftragen und bearbeiten und/oder HK 1.4 Objekte zur Decklackierung vorbereiten, Gewichtung 41.9 %
- Arbeit 2: HK 1.1 Auftragsablauf und Vorgaben der Betriebsorganisation umsetzen und/oder HK 1.2 Untergründe beurteilen, vorbehandeln und schützen und/oder HK 1.3 Grundbeschichtungsmaterialien vorbereiten, auftragen und bearbeiten und/oder HK 1.4 Objekte zur Decklackierung, Gewichtung 7 %
- Arbeit 3: HK 1.1 Auftragsablauf und Vorgaben der Betriebsorganisation umsetzen und/oder HK 1.2 Untergründe beurteilen, vorbehandeln und schützen und/oder HK 1.3 Grundbeschichtungsmaterialien vorbereiten, auftragen und bearbeiten und/oder HK 1.4 Objekte zur Decklackierung vorbereiten, Gewichtung 20.9 %
- Arbeit 4: HK 1.1 Auftragsablauf und Vorgaben der Betriebsorganisation umsetzen und/oder HK 1.2 Untergründe beurteilen, vorbehandeln und schützen und/oder HK 1.3 Grundbeschichtungsmaterialien vorbereiten, auftragen und bearbeiten und/oder HK 1.4 Objekte zur Decklackierung vorbereiten, Gewichtung 14 %
- Arbeit 5: HK 1.1 Auftragsablauf und Vorgaben der Betriebsorganisation umsetzen und/oder HK 1.2 Untergründe beurteilen, vorbehandeln und schützen und/oder HK 1.3 Grundbeschichtungsmaterialien vorbereiten, auftragen und bearbeiten und/oder HK 1.4 Objekte zur Decklackierung vorbereiten, Gewichtung 16.2 %

² Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Arbeit 1: HK 2.1 Farbton finden sowie Farb- und Lackmengen festlegen und/oder HK 2.2 Farben nach Rezeptur mischen und Farbton angleichen und/oder HK 2.3 Lackierprozess bestimmen und Decklackmaterial vorbereiten und/oder HK 2.4 Decklackmaterial applizieren sowie Trocknungsprozess bestimmen und durchführen, Gewichtung 23.5 %
- Arbeit 2: HK 2.1 Farbton finden sowie Farb- und Lackmengen festlegen und/oder HK 2.3 Lackierprozess bestimmen und Decklackmaterial vorbereiten und/oder HK 2.4 Decklackmaterial applizieren sowie Trocknungsprozess bestimmen und durchführen, Gewichtung 5.9 %
- Arbeit 3: HK 2.1 Farbton finden sowie Farb- und Lackmengen festlegen und/oder HK 2.3 Lackierprozess bestimmen und Decklackmaterial vorbereiten und/oder HK 2.4 Decklackmaterial applizieren sowie Trocknungsprozess bestimmen und durchführen, Gewichtung 11.8 %
- Arbeit 4: HK 2.1 Farbton finden sowie Farb- und Lackmengen festlegen und/oder HK 2.2 Farben nach Rezeptur mischen und Farbton angleichen und/oder HK 2.3 Lackierprozess bestimmen und Decklackmaterial vorbereiten und/oder HK 2.4 Decklackmaterial applizieren sowie Trocknungsprozess bestimmen und durchführen, Gewichtung 35.3 %
- Arbeit 5: HK 2.1 Farbton finden sowie Farb- und Lackmengen festlegen und/oder HK 2.2 Farben nach Rezeptur mischen und Farbton angleichen und/oder HK 2.3 Lackierprozess bestimmen und Decklackmaterial vorbereiten und/oder HK 2.4 Decklackmaterial applizieren sowie Trocknungsprozess bestimmen und durchführen, Gewichtung 23.5 %

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Arbeit 1: HK 3.1 Gestaltungsarbeiten durchführen und/oder HK 3.3 Formgebungs- und Reparaturarbeiten ausführen, Gewichtung 20 %
- Arbeit 2: HK 3.2 Fahrzeugteile demontieren und montieren, Gewichtung 16.7 %
- Arbeit 3: HK 3.2 Fahrzeugteile demontieren und montieren und/oder HK 3.3 Formgebungs- und Reparaturarbeiten ausführen, Gewichtung 20 %
- Arbeit 4: HK 3.1 Gestaltungsarbeiten durchführen und/oder HK 3.2 Fahrzeugteile demontieren und montieren, Gewichtung 36.7 %
- Arbeit 5: HK 3.2 Fahrzeugteile demontieren und montieren, Gewichtung 6.6 %

Position 4 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Arbeit 1: HK 4.1 Fehler in der Endbeschichtung beheben und/oder HK 4.2 Lacke aufbereiten und pflegen und/oder HK 4.3 Fahrzeuge reinigen und bereitstellen, Gewichtung 27.3 %
- Arbeit 2: HK 4.1 Fehler in der Endbeschichtung beheben und/oder HK 4.2 Lacke aufbereiten und pflegen und/oder HK 4.3 Fahrzeuge reinigen und bereitstellen, Gewichtung 18.2 %
- Arbeit 3: HK 4.1 Fehler in der Endbeschichtung beheben und/oder HK 4.2 Lacke aufbereiten und pflegen und/oder HK 4.3 Fahrzeuge reinigen und bereitstellen, Gewichtung 27.3 %
- Arbeit 4: HK 4.1 Fehler in der Endbeschichtung beheben und/oder HK 4.2 Lacke aufbereiten und pflegen und/oder HK 4.3 Fahrzeuge reinigen und bereitstellen, Gewichtung 18.2 %
- Arbeit 5: HK 4.3 Fahrzeuge reinigen und bereitstellen, Gewichtung 9 %

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel & welche im Kandidatendossier genannt werden.

MSS-Kompetenzen: Die Bewertung erfolgt über alle Arbeiten pro Tag, ausser es ist anders angegeben. Die Einzelheiten dazu sind im Dokument «Kriterien von MSS-Kompetenzen» aufgeführt.

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 4 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

| Position | Handlungskompetenzbereiche | Prüfungsform/Dauer | | Gewichtung |
|----------|--|--------------------|----------|------------|
| | | schriftlich | mündlich | |
| 1 | Erstellen der Grundbeschichtung | 60 min. | | 25 % |
| 2 | Festlegen des Basis- Effekt- und Decklacks sowie Erstellen der Endbeschichtung | 60 min. | | 25 % |
| 3 | Ausführen von Gestaltungs- und Instandsetzungsarbeiten | 60 min. | | 20 % |
| 4 | Ausführen von Abschlussarbeiten | 30 min. | | 10 % |
| 5 | Handlungskompetenzbereiche 1-4 vernetzen | | 30 min. | 20 % |

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Dossier 1: HK 1.1 Auftragsablauf und Vorgaben der Betriebsorganisation umsetzen und/oder HK 1.2 Untergründe beurteilen, vorbehandeln und schützen und/oder HK 1.3 Grundbeschichtungsmaterialien vorbereiten, auftragen und bearbeiten und/oder HK 1.4 Objekte zur Decklackierung vorbereiten, Gewichtung 41.7 %
- Dossier 2: HK 1.1 Auftragsablauf und Vorgaben der Betriebsorganisation umsetzen und/oder HK 1.2 Untergründe beurteilen, vorbehandeln und schützen und/oder HK 1.3 Grundbeschichtungsmaterialien vorbereiten, auftragen und bearbeiten, Gewichtung 25 %
- Dossier 3: HK 1.1 Auftragsablauf und Vorgaben der Betriebsorganisation umsetzen und/oder HK 1.2 Untergründe beurteilen, vorbehandeln und schützen und/oder HK 1.4 Objekte zur Decklackierung vorbereiten, Gewichtung 33.3 %

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Dossier 1: HK 2.3 Lackierprozess bestimmen und Decklackmaterial vorbereiten und/oder HK 2.4 Decklackmaterial applizieren sowie Trocknungsprozess bestimmen und durchführen, Gewichtung 41.7 %
- Dossier 2: 2.1 Farbton finden sowie Farb- und Lackmengen festlegen und/oder HK 2.2 Farben nach Rezeptur mischen und Farbton angleichen und/oder HK 2.3 Lackierprozess bestimmen und Decklackmaterial vorbereiten und/oder HK 2.4 Decklackmaterial applizieren sowie Trocknungsprozess bestimmen und durchführen, Gewichtung 33.3 %
- Dossier 3: HK 2.2 Farben nach Rezeptur mischen und Farbton angleichen und/oder HK 2.3 Lackierprozess bestimmen und Decklackmaterial vorbereiten und/oder HK 2.4 Decklackmaterial applizieren sowie Trocknungsprozess bestimmen und durchführen, Gewichtung 25 %

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Dossier 1: HK 3.2 Fahrzeugteile demontieren und montieren und/oder HK 3.3 Formgebungs- und Reparaturarbeiten ausführen, Gewichtung 25 %
- Dossier 2: HK 3.2 Fahrzeugteile demontieren und montieren, Gewichtung 33.3 %
- Dossier 3: HK 3.1 Gestaltungsarbeiten durchführen und/oder HK 3.3 Formgebungs- und Reparaturarbeiten ausführen, Gewichtung 41.7 %

Position 4 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Dossier 1: HK 4.1 Fehler in der Endbeschichtung beheben und/oder HK 4.2 Lacke aufbereiten und pflegen und/oder HK 4.3 Fahrzeuge reinigen und bereitstellen, Gewichtung 66.7 %
- Dossier 2: HK 4.3 Fahrzeuge reinigen und bereitstellen, Gewichtung 33.3 %

Position 5 erfolgt mittels eines Fachgesprächs und folgenden Ergänzungen:

Das Fachgespräch enthält typische Handlungen aus der Praxis von Carrosserielackierer/-in EFZ. Der Rahmen bilden die Handlungskompetenzbereiche 1-4 mit den entsprechenden Handlungskompetenzen und Leistungszielen aus dem Bildungsplan. Die Bewertungskriterien des Fachgesprächs sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³ Es werden zwei unterschiedliche Arbeitssituationen mit dem Kandidaten und zwei Prüfungsexperten durchgeführt. Es wird per Auslosung entschieden, welche zwei Arbeitssituationen geprüft werden. Diese beiden Arbeitssituationen ergeben das Fachgespräch. Gewichtung je 50%

Hilfsmittel:

Zulässig sind sämtliche Formel- und Fachbücher aus der Berufsfachschule. Ausgeschlossen sind Lernhefte mit konkreten Beispielen und Lösungen. Weitere Hilfsmittel sind dem Prüfungsaufgebot der Prüfungsorganisation zu entnehmen.

MSS-Kompetenzen:

Die Bewertung erfolgt durch eine Auswahl der MSS-Kompetenzen. Die Einzelheiten dazu sind im Dokument «Kriterien von MSS-Kompetenzen» im Anhang aufgeführt. Die Experten entscheiden bei der Durchführung des Fachgesprächs, welche Auswahl das ist.

³ Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die zur Berechnung erforderlichen [Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

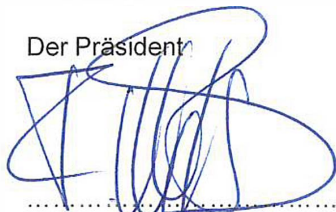
Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Carrosserielackiererin und Carrosserielackierer treten am 15. März 2023 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Zofingen, 22. März 2023

carrosserie suisse

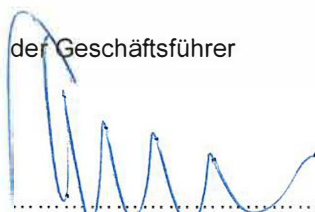
Der Präsident



.....
Unterschrift Präsident carrosserie suisse

Felix Wyss

der Geschäftsführer



.....
Unterschrift Geschäftsführer carrosserie suisse

Daniel Röschli

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 15. März 2023 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Carrosserielackiererin und Carrosserielackierer Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

| Dokumente | Bezugsquelle |
|--|--|
| Prüfungsprotokoll VPA | carrosserie suisse |
| Prüfungsprotokoll Berufskennntnisse mündlich | carrosserie suisse |
| Notenformular für das Qualifikationsverfahren - Carrosserielackierer EFZ und Carrosserielackiererin EFZ | Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch |
| Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule - Notenblatt überbetriebliche Kurse | Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch |
| Kriterien von MSS-Kompetenzen | carrosserie suisse |
| Ausbildungsprogramm üK | https://carrosseriesuisse.ch/ |
| Konstruktionshinweise PA | carrosserie suisse |